

S a t z u n g

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Wilthen

Der Stadtrat Wilthen beschließt aufgrund § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 06. 1999 (SächsGVBl. S. 325) in Verbindung mit §§ 23 und 28 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 02. 07. 1991 (SächsGVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 02. 1999 (SächsGVBl. S. 52) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen vom 28. 12. 1999 (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung-FwEntschVO, SächsGVBl. S 15) folgende
Satzung:

§ 1 Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtliche Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen in nachfolgenden Funktionen haben gem. § 3 Fw-EntschVO Anspruch auf Entschädigung:

1. Gemeindeführer
2. Stellvertreter des Gemeindeführers
3. Jugendfeuerwehrwart
4. Ortswehrleiter Wilthen
5. Stellvertreter des Ortswehrleiters Wilthen
6. Gerätewart Wilthen
7. Jugendfeuerwehrwart Wilthen
8. Ortswehrleiter Tautewalde
9. Stellvertreter des Ortswehrleiters Tautewalde
10. Gerätewart Tautewalde
11. Jugendfeuerwehrwart Tautewalde

§ 2 Höhe der monatlichen Entschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Entschädigung beträgt:

1.	Gemeindeführer (einschließlich 5,00 DM für jede Ortswehr)	130,00 DM
2.	Stellvertreter des Gemeindeführers	60,00 DM
3.	Jugendfeuerwehrwart	60,00 DM
4.	Ortswehrführer Wilthen	90,00 DM
5.	Stellvertreter des Ortswehrführers Wilthen	45,00 DM
6.	Gerätewart Wilthen	65,00 DM
7.	Jugendfeuerwehrwart Wilthen	30,00 DM
8.	Ortswehrführer Tautewalde	60,00 DM
9.	Stellvertreter des Ortswehrführers Tautewalde	30,00 DM
10.	Gerätewart Tautewalde	40,00 DM
11.	Jugendfeuerwehrwart Tautewalde	20,00 DM

(2) Bei der Festsetzung der Entschädigung des Stellvertreters des Gemeindeführers und der Stellvertreter der Ortswehrführer ist insbesondere zu berücksichtigen, welchen Umfang die mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten haben. Nehmen die Stellvertreter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, können Sie ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer oder der Ortswehrführer erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet. Dabei ist die Entschädigung anzurechnen.

§ 3 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird halbjährlich im Juni und Dezember auf die Konten der bestätigten Kameraden überwiesen. Der Wehrführer übergibt dazu dem Bürgermeister eine Übersicht mit Namen, Wohnanschrift, Bank, Konto-Nr. und Bankleitzahl der für die im § 1 ausgewiesenen Funktionsträger.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem § 2 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Entschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Reisekosten

Die Erstattung von Dienstreisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Abgeltung der Auslagen

Mit den Leistungen nach den §§ 2 und 5 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 7 Ersatz von Dienstausfall

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstauffalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstauffalls ist glaubhaft zu machen.

§ 8 Zuwendungen für die Kameradschaftskasse

Für die Mitglieder der aktiven Abteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen für die Ortswehren Wilthen und Tautewalde steht der Wehrleitung für die Kameradschaftspflege 20,00 DM pro Kamerad zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1998 außer Kraft

Wilthen, den 14.12.2000

(Siegel)



Vetter
Bürgermeister

Regelungen nach der VO des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuertechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15. 06. 1992

1) Entschädigung des Wehrleiters

bis 1000 EW bis 50 DM (Ortsklasse I - TW)
bis 5000 EW bis 90 DM
bis 10000 EW bis 130 DM (Ortsklasse III - Wilthen)
bis 25000 EW bis 170 DM

2) Entschädigung des Stellvertreters des Wehrleiters gilt:

Nimmt der Stellvertreter des Wehrleiters einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahr, so betragen die Mindest- und Höchstsätze der Entschädigung 50 v.H. der im Absatz 1 genannten Beträge. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

3) Die Entschädigung des Gerätewartes beträgt höchstens 50 v. H. der in Pkt. 1 genannten Beträge.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen vom 28. Dezember 1999

- 1.) Die Entschädigung der Wehrleiter beträgt als Grundentschädigung monatlich bis zu 180,00 DM. Zusätzlich soll für jede Ortsfeuerwehr ein Zuschlag bis zu 5,00 DM und in den Gemeinden mit mehr als 20000 EW für jede angefangenen 10000 EW ein Zuschlag von 40,00 DM gewährt werden.
- 2.) Die Ortswehrleiter erhalten eine Entschädigung in Höhe von monatlich höchstens 100,00 DM.
- 3.) Jugendfeuerwehrwarte der Gemeindefeuerwehren erhalten eine Entschädigung in Höhe von monatlich höchstens 80,00 DM, in Ortswehren in Höhe von monatlich 40,00 DM.
- 4.) Gerätewarte erhalten eine Entschädigung in Höhe von monatlich höchstens 90,00 DM.
- 5.) Bei der Festsetzung der Entschädigung für die Stellvertreter des Wehrleiters und des Ortswehrleiters ist insbesondere zu berücksichtigen, welchen Umfang die mit dem Amt verbundenen Tätigkeiten haben bzw. nehmen die Stellvertreter die Aufgaben im vollen Umfang wahr, können sie ab dem dritten Tag der Vertretung die volle Höhe der Entschädigung erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels der Entschädigung nach dem Pkt. 1 und 2 berechnet.
Die Entschädigung nach Satz 1 ist dabei anzurechnen.

Entschädigungssatzung FFW

Funktionsträger	Regelsätze lt. Satzung vom 19. 03. 1998	Obergrenze – neu -	Vorschlag FFW vom 14.03.2000	Vorschlag SV Vgl. Satzung Satz. neu	Vgl. Satzung Bischofswerda	Sohland
Gemeindefeuerwehrleiter	120,00 DM	190,00 DM	190,00 DM	130,00 DM	150,00 DM (4x5,00 DM je OW)	120,00 DM
Stellv. Gemeindefeuerwehrleiter	60,00 DM	190,00 DM	90,00 DM	60,00 DM	75,00 DM	60,00 DM
Jugendfeuerwehrwart	50,00 DM	80,00 DM	80,00 DM	60,00 DM	75,00 DM	90,00 DM
Ortswehrleiter Wilthen	90,00 DM	100,00 DM	100,00 DM	90,00 DM	100,00 DM	80,00 DM
Stellv. Ortswehrleiter Wilthen	45,00 DM	100,00 DM	50,00 DM	45,00 DM	50,00 DM	40,00 DM
Gerätewart Wilthen	50,00 DM	90,00 DM	90,00 DM	65,00 DM	75,00 DM	80,00 DM (Hauptgerätewart)
Jugendfeuerwehrwart Wilthen	--	40,00 DM	20,00 DM	30,00 DM	40,00 DM	25,00 DM
Ortswehrleiter Tautewalde	60,00 DM	100,00 DM	70,00 DM	60,00 DM	50,00 DM	70,00 DM (Tbh./Wd.)

Funktionsträger	Regelsätze lt. Satzung vom 19. 3. 1998	Obergrenze – neu-	Vorschlag FFW vom 14. 3. 2000	Vorschlag SV Satzung neu	Vgl. Satzung Bischofswerda	Vgl. Satzung Sohland
Stellv. OWL Tautewalde	30,00 DM	100,00 DM	35,00 DM	30,00 DM	25,00 DM	40,00 DM (Tbh./Wd)
Gerätewart Tautewalde	40,00 DM	90,00 DM	50,00 DM	40,00 DM	25,00 DM	40,00 DM
Jugendfeuerwehrwart Tautewalde	--	40,00 DM	20,00 DM	20,00 DM	25,00 DM	25,00 DM (Tbh./Wd.)
	545,00 DM	1120,00 DM	795,00 DM	630,00 DM	690,00 DM	630,00 DM

=

Änderung der Entschädigungssatzung (FFW)

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen vom 14.12.2000, veröffentlicht am 12.01.2001 im Wilthener Stadtanzeiger wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Punkt 1 wird die Angabe „130,00 DM“ durch die Angabe „66,47 EUR“ und die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,56 EUR“ ersetzt.
- bb) In Punkt 2 wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „30,68 EUR“ ersetzt.
- cc) In Punkt 3 wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „30,68 EUR“ ersetzt.
- dd) In Punkt 4 wird die Angabe „90,00 DM“ durch die Angabe „46,02 EUR“ ersetzt.
- ee) In Punkt 5 wird die Angabe „45,00 DM“ durch die Angabe „23,01 EUR“ ersetzt.
- ff) In Punkt 6 wird die Angabe „65,00 DM“ durch die Angabe „33,23 EUR“ ersetzt.
- gg) In Punkt 7 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,34 EUR“ ersetzt.
- hh) In Punkt 8 wird die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe „30,68 EUR“ ersetzt.
- ii) In Punkt 9 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,34 EUR“ ersetzt.
- jj) In Punkt 10 wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,45 EUR“ ersetzt.
- kk) In Punkt 11 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,23 EUR“ ersetzt.

2. In § 8 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,23 EUR“ ersetzt.